

**Einführungsgesetz
zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz
für die Diözese Essen – KVVG – (EG KVVG; KABI. S. 151)**

Artikel 1

**Geschäftsanweisungen über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden
und Gemeindeverbänden der Diözese Essen**

Gemäß § 22 KVVG wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss oder Rechtsakt erst durch Genehmigung des Bischoflichen Generalvikariates rechtswirksam wird. Diesbezüglich werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte

Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der bischöflichen Behörde:

1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten,
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulisten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen,
 - d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
 - e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
 - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
 - h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen¹,
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
 - j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge,
 - k) Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 - l) Abschluss von Reiseverträgen,
 - m) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
 - n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
 - o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 - q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nummer 1 Buchstaben c und g genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungs-Vereinbarungen,

¹ Diözesanrechtlicher Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.

2. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR

- a) Schenkungen,
- b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
- c) Kauf- und Tauschverträge,
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Nummer 1 Buchstabe k genannten Verträge,
- f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Nummer 1 Buchstabe k genannten Verträge und Treuhandverträge,
- g) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

3. bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.

4. Genehmigungsbestimmungen für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:
Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

- (1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
 - a) alle unter Nummer 1 Buchstabe a) bis g) und i) bis m), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,
 - b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärztinnen und Chefärzten sowie leitenden Oberärztinnen oder Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitungen sowie Oberärztinnen oder Oberärzten,
 - c) Belegarztverträge.
- (2) Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR alle in obiger Nummer 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.
- (3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 150.000,00 EUR übersteigt.

5. Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 2 Beschlüsse über Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Allgemeines

Die Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse (insoweit ein solcher nicht gebildet ist, die Verbandsvertretung selbst) haben bei der Planung und Durchführung von Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen (Maßnahmen) die ihnen anvertrauten Vermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände sparsam und wirtschaftlich zu verwalten, um die Aufgaben der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zu gewährleisten.

(2) Maßnahmen

Maßnahmen i. S. der Geschäftsanweisung sind

- a) das Errichten und Herstellen,
- b) das Umbauen, Wiederherstellen und Erweitern,
- c) das Instandhalten und Instandsetzen und
- d) das Abbrechen von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Innenräumen, Versorgungsanlagen sowie Freianlagen;
- e) die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsstücken.

(3) Genehmigungsbedürftige Beschlüsse zu Maßnahmen

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse über

- a) Verträge, die Maßnahmen betreffen, deren Gesamtgegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern, Baubetreuern und Künstlern, die Maßnahmen vorbereiten oder beaufsichtigen, unabhängig von der Höhe des jeweiligen Honorars,
- c) Verträge jeglicher Art, die Maßnahmen an denkmalgeschützten Bauwerken und Bauwerksteilen betreffen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

Der Beschluss des Kirchenvorstandes oder des Verbandsausschusses muss auch einen Vorschlag über die Finanzierung (Finanzierungsplan) der Maßnahme aus

- Eigenmitteln,
- Fremdmitteln,
- Kirchensteuern oder
- sonstigen Mitteln

enthalten.

(4) Erwerb von Ausstattungen und Einrichtungen

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse über Verträge für Ausstattung und Einrichtungsgegenstände bei der Durchführung von Maßnahmen bedürfen, wenn ihr Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigt, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

(5) Glocken, Orgeln und Kunstwerke

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse über Verträge zum Erwerb, zur Herstellung oder Veränderung von Glocken, Läuteanlagen, Orgeln und Kunstwerken bedür-

fen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung, der Genehmigung des Bischoflichen Generalvikariates. Dies gilt auch für Verträge über Wiederherstellung, Veränderung und Instandhaltung beweglicher Kunstwerke.

(6) Anzeigepflicht

Die Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse sind verpflichtet, vor Unterzeichnung von Verträgen i. S. der Absätze (3), (4) und (5) dieses Paragrafen, das Vorhaben dem Bischoflichen Generalvikariat rechtzeitig anzugeben, damit bereits in diesem Stadium Beratung erfolgen kann.

(7) Erlass von Anordnungen

Das Bischofliche Generalvikariat kann zur Regelung von Einzelheiten der von dieser Geschäftsanweisung betroffenen Rechtsgeschäfte und Beschlüsse Anordnungen erlassen.

§ 3 Verfahren

Bei Eingaben zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Durch gesonderte Bestimmung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

§ 4 Vorausgenehmigungen

Der Ortsordinarius kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Bischoflichen Generalvikariates zu einem der in § 1 und § 2 aufgeführten Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Die Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Essen zu veröffentlichen.

Artikel 2 Erlass von Ausführungsbestimmungen

(1) Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trifft die Ausführungsbestimmungen zum KVVG und zu diesem Gesetz der Ortsordinarius. Dies betrifft insbesondere Regelungen nach

- a) § 4 Abs. 2 KVVG
- b) § 5 Abs. 2 KVVG
- c) § 7 Abs. 3 KVVG
- d) § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG
- e) § 23 S. 2 KVVG und
- f) Art. 1 § 4 EGKVVG.

(2) Die Haushaltsordnung für das Bistum Essen vom 06.06.2014 (KABI. 2014 Nr. 56) und die Treuhandordnung des Bistums Essen vom 01.07.2013 (KABI. 2014 Nr. 57) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 KVVG.

(3) Das Schlichtungsverfahren nach § 23 KVVG obliegt der Schiedsstelle für das Bistum Essen. Das Statut der Schiedsstelle für das Bistum Essen vom 19.11.2020 (KABI. 2020 Nr. 101) gilt in seiner jeweils aktuellen Fassung als Schlichtungsordnung nach § 23 S.2 KVVG.

Artikel 3 **Bestimmungen für Gemeindeverbände**

- (1) Die in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Bistum Essen bestehenden Bestimmungen § 22 bis § 27 des Gesetzes über das Katholische Kirchenvermögen vom 24.07.1924 bleiben in ihrer aktuellen Fassung nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 KVVG in Kraft und gelten als kirchenrechtliche Bestimmung in der nachstehenden Fassung weiter fort. Diese werden hiermit neu bekanntgemacht:

§ 22 (Zusammenschlüsse)

- (1) Kirchengemeinden können zu einem Verband zusammengeschlossen werden.
(2) Der Verband kann durch Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 23 (Bildung und Erweiterung)

- (1) Die Bildung und Erweiterung des Verbandes sowie der Umfang seiner Rechte und Pflichten werden nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden von der bischöflichen Behörde mit Genehmigung der Staatsbehörde angeordnet. Zur Zustimmung genügt, dass die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden größer ist als die Seelenzahl der übrigen.

- (2) Dasselbe gilt für das Ausscheiden einzelner Gemeinden und für die Auflösung des Verbandes mit der Maßgabe, dass zum Ausscheiden auch die Zustimmung der betroffenen Gemeinde und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich ist.

§ 24 (Aufgaben)

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben sowie die Versorgung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und mit Mitteln zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen übernehmen. Er kann Gebühren festsetzen, Steuern erheben und Anleihen aufnehmen.

§ 25 (Verbandsvertretung)

- (1) Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Diese besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren wählbaren Mitgliedern für die Dauer ihres Hauptamts gewählt, bei Domgemeinden aus dem Pfarrer und zwei Mitgliedern, die von den Verwaltungskörpern aus den wählbaren Gemeindemitgliedern ernannt werden.

- (2) Der Vorsitz steht dem ranghöchsten Dechanten oder Pfarrer zu. Dieser kann ihn mit Genehmigung der bischöflichen Behörde auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.

§ 26 (Verbandsausschuss)

Die Verbandsvertretung kann einen Ausschuss bestellen. Dieser vertritt den Verband und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

§ 27 (Entsprechende Anwendung)

Die §§ 9 bis 21 des Gesetzes über das Katholische Kirchenvermögen vom 24.07.1924 finden auf Gemeindeverbände in der zuletzt geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- (2) § 32 Abs. 2 KVVG bleibt unberührt.
- (3) Die Delegation der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss und vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen auf die Gemeindeverbände (KABI. 1997 Nr. 114 und die Ausführungsbestimmungen für die Ausübung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Gemeindeverbände (KABI. 1997 S. 78) und Hinweise zu den Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Gemeindeverbände (KABI. 1996 S. 14), geändert durch die Änderung der Delegation der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss und vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen auf die Gemeindeverbände vom 22.07.1997 (KABI. 2007 Nr. 2), gelten in ihren jeweils geltenden Fassungen fort.

Artikel 4 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Essen (KVVG) am 01.November 2024 in Kraft.
- (2) Zugleich treten alle entgegenstehenden kirchlichen Normen und Regelungen außer Kraft, insbesondere Art. 713 der Synodalstatuten der Diözese Essen vom 01.03.1996 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2002 (KABI. 2002 Nr. 119, 120), die Geschäftsanweisung für Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Bistums Essen vom 01.03.2002 (KABI. 2002 Nr. 32) in der Fassung vom 21.01.2005 (KABI. 2005 Nr. 41), Art. 713b der Synodalstatuten der Diözese Essen vom 17.10.2017 (KABI. 2017 Nr. 89) und Art 2 S. 3 der Ordnung für den Einsatz der Geistlichen und der pastoralen Mitarbeiter/innen in der Seelsorge der Pfarreien und Gemeinden vom 10.12.2008 (KABI. 2009 Nr. 4).

Essen, 11.10.2024

L.S.

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen